Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Bismark (Altmark) (Schulbezirkssatzung Grundschulen)

Gemäß § 41 (1) des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBI. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBI. LSA S. 108) in Verbindung mit §§ 5, 8 und 45 (2) Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBI. LSA S. 712, 713), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schulbezirke

In der Stadt Bismark (Altmark) werden mit Zustimmung der Schulbehörde und unter Beachtung der Schulentwicklungsplanung die in der Anlage 1aufgeführten Schulbezirke gebildet.

§ 2 Zuordnung zu Schulbezirken

- (1) Die Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Grundschule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler der Ortschaften Garlipp und Schäplitz werden gleichberechtigt den Schulbezirken "Grundschule Bismark" und "Grundschule Schinne" zugeordnet. Damit wird den Eltern die Möglichkeit eröffnet, sich für eine Grundschule zu entscheiden. Das aufzunehmende Kind wird, nach Wahl der Eltern, einem Schulbezirk zugeordnet.

§ 3 Ausnahmen

Die Schulbezirke sind für alle Grundschüler/Innen verbindlich, die in der Stadt Bismark (Altmark) schulpflichtig sind, sofern sie keine genehmigte Ersatzschule besuchen oder die Schulbehörde per Einzelfallentscheidung den Besuch einer anderen Grundschule gestattet.

§ 4 Zuordnung zum Schuleinzugsbereich eines anderen Schulträgers

Mit Zustimmung der Schulbehörde werden Käthen, Deetz (Ortsteil von Querstedt) und Klinke (Ortsteil von Badingen) dem Schulbezirk der Grundschule Börgitz (Trägerschaft Hansestadt Stendal) zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt auf der Grundlage einer Schulträgervereinbarung und ist mit den Zielen der Schulentwicklungsplanung vereinbar.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark (Altmark), d. 24. 03. 2021

Annegret Schwarz Bürgermeisterin

Siegel

Anlage 1 zur Schulbezirkssatzung Grundschulen

1. Schulbezirk Grundschule Bismark

Ortschaft, Ortsteil	Grundschule	
Berkau	Grundschule Bismark	
OT Wartenberg		
Bismark		
OT Arensberg		
OT Döllnitz		
OT Poritz		
Büste		
Dobberkau		
Garlipp		
OT Möllenbeck		
Hohenwulsch		
OT Beesewege		
OT Friedrichsfleiß		
OT Friedrichshof		
Holzhausen		
Könnigde		
Kremkau		
Meßdorf		
OT Biesenthal		
OT Schönebeck		
OT Späningen		
Schäplitz		
Schorstedt		
OT Grävenitz		

2. Schulbezirk Grundschule Schinne

Ortschaft, Ortsteil	Grundschule	
Badingen	Grundschule Schinne	
Garlipp		
Grassau		
OT Bülitz		
OT Grünenwulsch		
Kläden		
OT Darnewitz		
Querstedt		
Schäplitz		
Schernikau		
OT Belkau		
Schinne		
Steinfeld		
OT Schönfeld		

3. Schulbezirk Grundschule Börgitz (Träger: Hansestadt Stendal)

Ortschaft, Ortsteil	Grundschule
Deetz	Grundschule Börgitz
Käthen	-
Klinke	